

# **TOTO-JUGENDLIGA**

## **DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN U17- UND U19-BEWERB DER BNZ/AKA**

### **§ 1 Präambel**

- (1) Diese Durchführungsbestimmungen werden von der BNZ/Akademien erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball Bundes.
- (2) Die Geschäftsführung der Toto-Jugendliga obliegt der BNZ/Akademien. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben sind die Geschäftsstellen des ÖFB und der BL betraut.
- (3) In allen in diesen Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehenen Angelegenheiten entscheidet die BNZ/Akademien in erster Instanz.

### **§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) In den Altersstufen Unter 17 (U17) und Unter 19 (U19) werden nach dem Meisterschaftssystem die österreichischen Meister ermittelt.
- (2) Die Spieldauer im U17- und U19-Bewerbe beträgt zweimal fünfundvierzig Minuten.
- (3) Laut § 8 der Meisterschaftsregeln des Österreichischen Fußball-Bundes ("Wertung der Meisterschaftsspiele") wird für die Bewerbe der BNZ/Akademien folgende Wertung festgelegt: Sieg 3 Punkte, Unentschieden 1 Punkt; Niederlage kein Punkt.
- (4) Pflichtspiele der BNZ/Akademien-Bewerbe sind bei Schlechtwetter vor einer endgültigen Absage auf Kunstrasen, falls vorhanden und mit Gumminoppen bespielbar, auszutragen. Die Mitnahme des richtigen Schuhwerkes ist daher bei jedem Spiel Pflicht. (siehe Meisterschaftsregeln des ÖFB § 14 lit 1 und 2.)
- (5) Für die Pausengetränke der gegnerischen Mannschaften sorgt das BNZ/Akademie mit Heimrecht.
- (6) Für Trainings- bzw. Aufwärbälle ist jedes BNZ/Akademie selbst verantwortlich. Das anreisende BNZ/Akademie hat daher Bälle mitzunehmen.

### **§ 3 Spieltermine und Beginnzeiten**

- (1) Die Spieltermine werden vom BNZ/Akademien-Spielausschuss vor Beginn des jeweiligen Meisterschaftshalbjahres festgelegt.
- (2) Folgende Spieltermine können einvernehmlich festgesetzt werden: Freitag Abend, Samstag oder Sonntag Nachmittag und Sonntag Vormittag. Andere Spieltermine bedürfen der Genehmigung durch die BNZ/Akademien.
- (3) Die Spiele des U17- und U19-Bewerbes müssen an einem gemeinsamen Spielort ausgetragen werden. Ausnahmen sind einvernehmlich bzw. mit Beschluss der BNZ/Akademien möglich.
- (4) Die Verständigungspflicht ist mit der Erstellung des Spielplanes vor Beginn des Meisterschaftshalbjahres gegeben. Eine weitere Verständigung hat rein formalen Charakter. Änderungen der vom Spielausschuss vorgenommenen Spielansetzung sind der AKA/BNZ-Geschäftsstelle und dem Sekretariat des zuständigen Landesverbandes 7 Tage vor dem Spiel schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der BNZ/Akademien gestattet.
- (6) Ein BNZ/AKA ist von seinem Pflichtspiel nur dann befreit, wenn am Spieltag mehr als zwei Spieler pro Mannschaft für eine Landesverbandsveranstaltung bzw. mehr als zwei Spieler für eine ÖFB-Veranstaltung abzustellen sind.

#### § 4 Kommissionierungen und Spielabsagen

- (1) Über Spielabsagen wegen schlechter Bodenverhältnisse entscheidet einzig und allein der für das Spiel nominierte Schiedsrichter.
- (2) Bei unsicheren Witterungsverhältnissen können die Vereine im Wege der Geschäftsstellen der Landesverbände eine frühzeitige Kommissionierung verlangen.
- (3) Fällt eine ausgeloste Runde zur Gänze wegen Schlechtwetters oder sonstigen Einflüssen höherer Gewalt aus, so ist die betreffende Runde, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, am nächsten Ersatztermin durchzuführen.
- (4) Einzelne ausgefallene Spiele sind grundsätzlich bis zum nächsten Ersatztermin nachzutragen. Wochentagstermine sind nur einvernehmlich möglich.
- (5) Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die zuerst ausgefallenen zuerst nachzutragen.
- (6) Bei Ausfall oder Abbruch eines Freitagsspiels wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes hat das Spiel am darauffolgenden Samstag oder Sonntag, bei Ausfall oder Abbruch eines Samstagsspiels am darauffolgenden Sonntag stattzufinden. Die Kommissionierungsbestimmungen sind auch für diese Tage aufrecht, sofern nicht festgestellt wird, dass das Spielfeld auch für Samstag bzw. Sonntag unbenutzbar bleibt.
- (7) Die resultatsgemäße Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen 3 Tage, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Senat 1 der Bundesliga eingeht.

#### § 5 Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an einem BNZ/Akademien-Pflichtspiel ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein in der jeweiligen Alterskategorie meisterschaftsspielberechtigt ist. Landesverbände, die ein BNZ führen, dürfen nur Spieler einsetzen, die in den Kaderlisten geführt sind.
- (2) Landesverbände, die ein BNZ führen, müssen für Ihre U17- und U19-Mannschaften Kaderlisten entsprechend den Weisungen der BNZ/Akademien erstellen. Nur diese Spieler sind für die BNZ-Mannschaften spielberechtigt. Die Kaderlisten sind der BNZ/Akademien mit 1. August bzw. mit 15. Februar eines jeden Spieljahres zu melden.
- (3) Jeder Spieler darf an einem Pflichtspieltermin nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Der Tormann der U17-Mannschaft darf auch als Ersatztormann des U19-Bewerbes nominiert werden.

#### § 6 Ersatzspielertausch

- (1) Bei allen Pflichtspielen können maximal fünf Ersatzspieler eingesetzt werden. Die Nominierung und Eintragung der Ersatzspieler in den Spielbericht sowie die Passkontrolle muss vor dem Spiel erfolgen.
- (2) Im U17- und U19- Bewerb kann jeder am Spielbericht eingetragene Ersatzspieler (maximal fünf und nur in einer Spielunterbrechung) getauscht werden. Der Rücktausch ist nicht erlaubt.

#### § 7 Finanzielle Bestimmungen

- (1) Das veranstaltende BNZ/Akademie trägt die Veranstaltungsspesen. Für die Spiele der Toto-Jugendliga wird kein Eintritt verlangt.
- (2) Das anreisende BNZ/Akademie hat die Kosten für Reise und Aufenthalt zu tragen.

- (3) Wenn durch eine Spielabsage/Spielabbruch/Spielunterbrechung eine neuerliche Anreise erforderlich ist, erhält der Gastverein vom Heimverein die anfallenden Reisekosten für Bahnfahrt, 2. Klasse, für 15 Personen pro Mannschaft refundiert. Bei einer Anreisestrecke von mehr als 250 km hat der Heimverein an den Gastverein bei erfolgter Nächtigung zusätzlich einen Betrag von EUR 10.90,- pro anreisender Person, höchstens jedoch den Betrag von EUR 327,- zu ersetzen.

### § 8 Schiedsrichter- und assistenten

- (1) Die Besetzung der Assistenten erfolgt durch den zuständigen Landesverband des Heimvereines, das neutrale Bundesland des Schiedsrichters wird von der ÖFB-SR-Kommission festgelegt. Die SR-Kommission des bezeichneten Bundeslandes nominiert und verständigt die Referees.
- (2) Zur Leitung von BNZ/Akademie-Spielen sind möglichst nur Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten der Bundesliga heranzuziehen. Die eingesetzten Schiedsrichterassistenten müssen jedoch mindestens der dritthöchsten landesverbandsinternen Leistungsklasse, in jedem Fall einer „qualifizierten“ Leistungsklasse angehören.
- (3) Die Schiedsrichter werden durch die Bundesliga direkt entschädigt. Die Kosten für die Schiedsrichterassistenten sind vom veranstaltenden BNZ/Akademie zu tragen.
- (4) Der Spielbericht ist vom Schiedsrichter an die AKA/BNZ-Geschäftsstelle umgehend zu senden.

### § 9 Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten

- (1) Für die Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten sind in erster Instanz die Senate der Österreichischen Bundesliga zuständig.
- (2) Für den U17- und U19 -Bewerb gilt die „gelbe Karten-„ Regelung:

Die gelben Karten werden nicht registriert.

Handhabung der gelb-roten Karte:

Die Gelb-rote Karte ist nur dann möglich, wenn der betreffende Spieler bereits vorher mit einer gelben Karte verwarnung worden ist.

Die Gelb-rote Karte wird eingesetzt für ein weiteres Vergehen, welches erneut mit einer Verwarnung (gelbe Karte) hätte belegt werden müssen.

Der Schiedsrichter zeigt diesem Spieler nunmehr erst die gelbe Karte, dann die rote Karte. Damit soll deutlich signalisiert werden, dass dieser Feldverweis aufgrund des zweiten verwarnungswürdigen Verstoßes und nicht aufgrund eines Verstoßes erfolgt, der einen sofortigen Ausschluss (rote Karte) zur Folge gehabt hätte.

Die gelb-rote Karte bedeutet Spielstrafe, d.h. der Spielerpass wird nach Spielende nicht eingezogen. Der Spieler kann im nächsten Spiel wieder eingesetzt werden.